

Satzung

des

A-L-F e.V.

**Verein für angewandte Lernforschung
und individuell berufliche Förderung**

(Stand: 28. Februar 2003)

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen A-L-F "Verein für angewandte Lernforschung und individuell berufliche Förderung" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung sowie die *Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die öffentliche Gesundheitspflege*.

Im Mittelpunkt steht dabei das Bemühen um *vorschul-, ausbildungs- und berufsbegleitende Hilfestellung auf allgemeinbildender Ebene sowie die Förderung der Erhaltung und Aktivierung von körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit bis ins hohe Alter*. Den Betroffenen soll die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ermöglicht und der Zugang zum Rechnen und rechnerischen Denken erleichtert werden. Durch Initiierung und Förderung von wissenschaftlich begründeten und pädagogisch *und psychologisch* sinnvollen Modellversuchen sollen hier Lösungsansätze geschaffen werden.

Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Entwicklung neuer Lern- und Therapieprogramme und -mittel, mit deren Hilfe die im konkreten Einzelfall vorliegenden Lernschwächen und Blockaden diagnostiziert und systematisch angegangen und behandelt werden können. Darüber hinaus sollen die Aktivitäten des Vereins die Möglichkeit älterer Mitbürger verbessern, bis ins hohe Alter aktiv, selbständig und geistig leistungsfähig am gesellschaftlichen Leben zu partizipieren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Kooperative Zusammenarbeit mit Hochschulforschung und pädagogisch psychologischer Praxis auf dem Gebiet von Bildung, beruflicher Qualifizierung, *Frühförderung und Gedächtnistraining*;

Forschung, Beratung, Diagnose und Therapie in den Bereichen *Förderung basaler Fähigkeiten von Kindern, Legasthenie, Dyskalkulie und Gedächtnistraining*;

Initiierung von Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Lern- und Bildungsarbeit *sowie der Gehirnforschung*;

Errichtung eines Sozialfonds für einkommensschwache Familien zur Ermöglichung einer Therapie für *Kinder und Jugendliche mit Lernstörungen*; *Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Therapien für Erwachsene*; *Initiierung von „Patenschaften“*;

Vorschul-, ausbildungs- und berufsbegleitende Förderung;

Entwicklung und Anwendung therapeutischer Spielmaterialien und geeigneter computergestützter Lernprogramme; Erstellung von spezifischen Arbeitsmaterialien;

Schulung und Weiterbildung von Pädagogen, pädagogisch-psychologischer Fachkräfte und Therapeuten;

Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Vereinszwecks, Veranstaltung von Ausstellungen u. a.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die auf dem Gebiet der Förderung der Lernforschung und der individuell-beruflichen Förderung tätig ist.

6.

Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht der zuständigen Oberfinanzdirektion vorzulegen.

7.

Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Soweit die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen und soweit die Organisation des Vereinszwecks einen für ehrenamtliche Tätigkeiten unzumutbaren Arbeitsaufwand darstellt, können hauptamtliche Geschäftsführer und das zur Planung und Durchführung der Aufgaben erforderliche Personal entgeltlich beschäftigt werden. Diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erhalten.

§ 3

Mitgliedsarten, Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Dem Verein gehören an

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann im Regelfall nur eine volljährige Person und eine juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, an der inhaltlichen Gestaltung des Vereinszwecks mitzuwirken oder diesen zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Der Antrag soll Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Vorstand entscheidet durch einstimmigen Beschluß über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrags bedarf es keiner Angabe von Gründen.

3.
Fördermitglied kann auf schriftlichen Antrag hin jede juristische oder natürliche volljährige Person werden.

4.
Personen, die dem Zweck des Vereins in besonderem Maße gedient haben, können durch Beschluß des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5.
Mit dem Antrag erkennt der Bewerber im Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch den freiwilligen Austritt;
- durch Streichen von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluß aus dem Verein.

2.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.

Der Vorstand kann vom Erfordernis der Einhaltung der Kündigungsfrist durch einstimmigen Beschluß befreien.

3.
Ein Fördermitglied kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Fördermitglied mitzuteilen.

4.
Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins anzusehen.

Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß bedarf schriftlicher Gründe und ist dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder

sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1.
Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.
2.
Der Vorstand ist berechtigt, sich durch einstimmigen Beschluß im Wege der Kooptation um weitere Mitglieder zu erweitern.
3.
Er kann die laufende Geschäftsführung ganz oder zum Teil einem Angestellten Geschäftsführer übertragen und diesem die hierzu notwendigen Vollmachten erteilen.
4.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
5.
Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sein Recht der Übertragung der laufenden Geschäftsführung an einen Geschäftsführer wird dadurch nicht berührt.

§ 9

Amtsdauer des Vorstands

1.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand unverzüglich durch einstimmigen Beschluß ein Ersatzmitglied aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu kooptieren.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstands

1.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2.

Der Vorstand entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder.

3.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefaßten Beschlüsse enthalten.

4.

Ein Vorstandsbeschluß kann schriftlich, mündlich oder telefonisch gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1.

Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

2.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, zur Mitgliederversammlung einen Bevollmächtigten zu senden. Die Vollmacht ist schriftlich gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Die Bevollmächtigung muß für jede Mitgliederversammlung gesondert erteilt werden. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

3.

Ehren- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

4.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Fördermitglieder;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

5.

Die Mitgliederversammlung kann in allen übrigen, den Verein betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1.
Einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2.
Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3.
Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand vorher bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2.
Der Protokollführer, der kein Vereinsmitglied zu sein braucht, wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3.
Die Art der Absprache bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muß in anderer Form durchgeführt werden, soweit 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
4.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens bestimmt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5.
Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6.
Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
7.
Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

8.

Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

9.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters, des Protokollführers, die Zahl der ordentlichen erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1.

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, die den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung betreffen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstellen. Anträge der ordentlichen Mitglieder zur Tagesordnung sind ohne weiteres zulässig, soweit sie sich sachlich innerhalb der Grenzen des in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstands der Beschlußfassung halten.

2.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2.

Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.

2.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

3.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.

Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung wegen der Auflösung des Vereins gilt die Vorschrift §12.

5.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.März 1989 errichtet.

Die §§ 3,2 und 5 wurden am 29.04.1999 rechtswirksam geändert, wie auf der Mitgliederversammlung vom 13.03.1998 beschlossen.

Der § 2 Ziff. 1 und 2 wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28.02.2003 beschlossen. Die Änderungen sind hervorgehoben durch Kursivdruck.

Der § 2 wurde am 16.05.2003 rechtswirksam geändert.